

**Stellungnahme zum Entwurf des „Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien“ in der von der Regionalversammlung Südhessen am 13. Dezember 2013 beschlossenen Fassung: Vorranggebiete auf dem Taunuskamm: 384 (Platte), 384a (Hohe Kanzel), 385 (Hahnberg), 359 (Buchwaldskopf)**

**Hiermit legen wir Einspruch gegen die Ausweisung der oben aufgeführten Windvorrangflächen ein.**

**Argument: Landschaftsbild**

Zielsetzung des Naturschutzes ist neben dem Schutz der natürlichen Ressourcen, dem Schutz von naturnahen und natürlichen Lebensräumen, dem Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen, insbesondere auch der **Erhalt des Landschaftsbildes**.

Daher legt § 1 Bundesnaturschutzgesetz fest:

„(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft**

**auf Dauer gesichert sind**; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) ...

(3) ...

**(4) Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere**

- 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,**

**2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.**

(5) ...

Die nunmehr geplante Ausweisung der Vorranggebiete auf dem Gemeindegebiet Niedernhausen mit der Möglichkeit, in diesen Gebieten Windenergieanlagen (WEA) mit Gesamthöhen von 200 m zu errichten, läuft diesen Schutzzwecken zuwider und zerstört das bestehende Landschaftsbild aus geschlossenen Waldgebieten auf den Höhenzügen, die Niedernhausen und seine Ortsteile umgeben.

Die Vorranggebiete Nr. 384, 384a und 385 liegen auf dem Taunuskamm, während der Höhenzug, auf welchem das Windvorranggebiet Nr. 359 liegt, bereits dem Hochtaunus zugerechnet wird.

Die Windvorranggebiete Nr. 384a und 385 umrahmen den Ortsteil Königshofen. Königshofen selbst liegt im walddreichen Hohen Taunus am Westhang des Daisbachtals, dem tiefsten Einschnitt durch den Taunushauptkamm, in einer Höhe von 295 Meter. Im Westen überragt der Zieglerkopf als Ausläufer der Hohen Kanzel (Höhe 597 m) den Ort.

„Gegenüber“ von Königshofen, jenseits des Daisbachs im Tal, liegt im Nordosten (oberhalb von Niedernhausen (Neubaugebiet aus den 70iger Jahren) und Oberjosbach) ein weiterer Höhenzug, auf dem in verschiedenen Himmelsrichtungen die Bergsporne Eselskopf, Hohler Stein, Buchwaldskopf und Nickel liegen. Dort ist auf einer Höhe von nahezu 512 m (Nickel) ein weiteres Windvorranggebiet Nr. 359 geplant. Auf diesem Höhenzug liegt ein beliebtes Ausflugsziel, das Naturdenkmal „Hohler Stein“.

Engenhahn liegt nordwestlich von Niedernhausen auf einer Höhe von 415 m.ü.NN und blickt direkt auf das Windvorranggebiet Nr. 384a.

Oberjosbach, ca. 350 m ü. NN, liegt am Ostrand des Naturparks Rhein-Taunus, direkt unterhalb des Windvorranggebietes Nr. 359 mit einem uneingeschränkten Blick auf die Windvorranggebiete Nr. 385 und 384a.

Der Ortsteil Niederseelbach, ebenfalls in Tallage in einer Senke des Hohen Taunus (dem niedrigsten zentralen Taunusübergang), blickt auf die Windvorranggebiete Nr. 384a und Nr. 359.

Der kleinste Ortsteil Oberseelbach wird regelrecht von dem Windvorranggebiet Nr. 359 überschattet.

Mit seinem „alten“ Ortskern liegt der Ortsteil Niedernhausen in einem Einschnitt des Hohen Taunus. Der Taunus wird hier durch eine Senke („Aul“ ) in eine östliche und westliche Hälfte geteilt.

Der Taunushauptkamm durchzieht die Gemarkung von Südwesten nach Nordosten. Teil dieser Kammlinie ist die höchste Erhebung der Gemeinde Niedernhausen, die „Hohe Kanzel“ mit 592 m ü. NN (oberhalb des Ortsteils Königshofen gelegen). Südlich der Hohen Kanzel liegt das Naherholungs- und Naturschutzgebiet Theistal, das sich von Nordosten bis in den Ortskern von Niedernhausen hinein erstreckt. Die höchste Erhebung in diesem Bereich ist der Hahnberg mit einer Höhe von 447 m ü. NN.

Der Ortskern von Niedernhausen liegt demnach in einer Talsohle. Alle die Gemeinde Niedernhausen mit ihren Ortsteilen umgebenden Höhenzüge sind mit geschlossenen Waldgebieten bedeckt.

Damit ist festzuhalten, dass auf Grund der besonderen Lage in der Talsohle der Ortsteil Niedernhausen von den Windvorranggebieten geradezu umringt wird. Hinzu kommt, dass wegen der exponierten Lage der WEA auf den umliegenden Höhenzügen, die lediglich unter Beachtung des Mindestabstandes von 1.000 m zu errichten sind, Niedernhausen und einige Ortsteile regelrecht von der Kulisse erschlagen werden. WEA auf dem Hahnberg (Nr. 385) würden das Wahrzeichen Niedernhausens, die Theistalbrücke überragen, und damit eines der Wahrzeichen optisch verschandeln.



Blick auf die Theistalbrücke mit Theistal (Quelle: Eigenes Foto)

Die Theitalbrcke wird auf der Website der Gemeinde Niedernhausen (unter Niedernhausen und seine Ortsteile/ Niedernhausen) wie folgt beschrieben:

„Ein bemerkenswertes Bauwerk der Neuzeit ist die in den Jahren 1937 bis 1939 erbaute Theitalbrcke, verbreitert 1974-1976. Sie ist ein Teil der Bundesautobahn Frankfurt-Kln, steht auf 15 Pfeilern und ist ber 500 Meter lang und an der hchsten Stelle 46 Meter hoch. Sie berspannt das Theital, ein herrliches Naherholungsgebiet und eines der beliebtesten Wanderziele fr Gste aus Nah und Fern. Die Theitalbrcke ist ein Symbol fr Niedernhausen.“

Die Theitalbrcke steht unter Denkmalschutz und ist Teil des Niedernhausen umgebenden Landschaftsbildes. Ziel des Denkmalschutzes ist, Kulturgter zu erhalten und zu schtzen. Dies umfasst wohl auch den Schutz des Denkmals vor Verflschung, Beschdigung, Beeintrchtigung und Zerstrung.

Die Errichtung von WEA auf dem Hahnberg (Nr. 385) unterbricht nicht nur das dort vorhandene geschlossenen Waldgebiet, sondern zerstrt das durch die Theitalbrcke geprgte Landschaftsbild. Die Brcke selbst verliert auf Grund der hinter ihr befindlichen WEA ihre monumentale, landschaftsprgende Wirkung.

Mit der Errichtung der WEA ist das Landschaftsbild fr alle Einwohner irreparabel zerstrt. Die Gemeinde selbst wirbt mit dem unten stehenden Bild fr sich als „Gemeinde im Grnen“. Das Ausma der Zerstrung des Landschaftsbildes ist aber ohne Einschrnkung feststellbar, wenn auf den im Hintergrund liegenden Hhenzgen WEA errichtet sind. Dabei ist das Ausma noch umso grer, weil die Zerschneidung des Horizontes und des bisherigen Landschaftsbildes durch die Errichtung auf den Hhenzgen zu einer erhhten Sicht der WEA auch ber weitreichende Entfernungen (50 km und mehr) fhrt. Diese dominieren zuknftig das Landschaftsbild. Davon ist nicht nur die Gemeinde Niedernhausen betroffen, sondern auch die umliegenden Stdte und Gemeinden, wie Idstein, Taunusstein, Eppstein, Wiesbaden und andere.



Blick Richtung Buchwaldskopf (Quelle: Quelle: Eigenes Foto)

Wie sich der mit dem Bundesnaturschutzgesetz normierte Schutz der Wälder und des Landschaftsbildes mit einem durch Windparks „industrialisiertem Landschaftsbild“ verträgt, ist nicht nachvollziehbar. Allein das in diesem Zusammenhang angeführte „Öffentliche Interesse“ an dem Ausbau der Erneuerbaren Energien ist unserer Auffassung nach zu unbestimmt und rechtfertigt nicht jeglichen Eingriff.

Die Anlagen sprengen vielmehr als hoch aufragende technische Bauten die bisherigen Dimensionen und zerschneiden den Horizont auf Grund ihrer vertikalen Dominanz. Auch das vielfach angeführte Argument, die WEA würden sich in das Landschaftsbild zwischen den Bäumen einfügen, ist geradezu absurd, wenn 200 m hohe WEA errichtet werden, die Buchen (40 m), Eichen (30 m), Fichten (bis 60m) und Kiefern (bis 40m) bis zum 4 fachen der Höhe als Fremdkörper überragen. Die damit verbundene Störung der Niedernhausen umgebenden geschlossenen Waldgebiete mit riesigen technischen Anlagen führt für jeden Bewohner - aber auch für die zahlreichen Erholungssuchenden aus den umliegenden Städten - zu einer technischen Überfremdung des Landschaftsbildes.

Dabei beeinträchtigen die WEA das Landschaftsbild nicht nur durch ihre Eigenart (und Abmessungen), sondern auch durch ihre Bewegungsunruhe (Rotorbewegung und Schattenwurf) sowie die Nachtbefeuerng. Teil eines Landschaftsbildes ist für einen Betrachter auch, dass dieses durch Struktur und Schönheit mit Ruhe und friedlicher Stimmung verbunden ist. Die landschaftsuntypischen Drehbewegungen der riesigen WEA - abhängig von der Tageszeit noch verbunden mit Schattenwurf - zerstören jedoch jedes friedliche Stimmungsbild.

Die notwendige Nachtbefeuerng stört durch die Lichtblitze - weithin sichtbar - den landschaftlichen Nachthimmel und führt für den Betrachter zu unangenehmen Wahrnehmungen.

Gegen diese Argumente wird eingewandt, dass das landschaftsästhetische Empfinden rein subjektiv sei und die Schönheit einer Landschaft von jedem Menschen anders beurteilt wird.

Tatsächlich wäre die Wirkung des Eingriffs in das Landschaftsbild geringer, wenn die WEA nicht auf den – typischerweise bewaldeten Höhenlagen –, sondern in den Ebenen errichtet werden. Auch ist dies von der Anzahl der Anlagen abhängig. Festzustellen ist aber, dass bereits empirische Studien belegen, dass Landschaften mit WEA signifikant negativer empfunden werden. Dieses negative Empfinden nimmt mit zunehmender Anzahl an WEA zu (Quelle: Ästhetisches Erlebnis von Windkraftanlagen in der Landschaft, Empirische Untersuchungen mit studentischen Gruppen von Werner Nohl, Zusammenfassung sowie Ziff. 4). Demnach wird die nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu vermeidende Beeinträchtigung wohl aber von der Mehrheit der Bürger auch als solche empfunden. Es liegt damit aber ein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes vor.

Demnach wird bei der Abwägung über die Ausweisung der Windvorranggebiete und der Errichtung von WEA das „öffentliche Interesse“ über das Empfinden der Bürger gestellt, die das Landschaftsbild wohl überwiegend als gestört - nämlich negativ - ansehen. Ein solcher Eingriff ist jedoch dauerhaft und nicht durch „Ausgleichsmaßnahmen“ reparabel. Dieses Konfliktpotential sehen wir als nicht ausreichend gewürdigt an.

Bei der Ausweisung der Windvorranggebiete wurden die Zerschneidung des Horizonts und die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild durch die WEA unserer Auffassung nach ebenfalls nicht angemessen berücksichtigt. Dabei ist unseres Erachtens insbesondere nicht beachtet worden, dass die visuell beeinträchtigende Wirkung dann einen größeren Wirkungsraum entfaltet, wenn die WEA auf Höhenlagen errichtet werden. Allein die Einhaltung des Mindestabstandes ist hierfür nicht ausreichend. Es fehlen vielmehr hierzu konkrete Sichtanalysen und Sichtkorridore, die unter Berücksichtigung der Anlagenhöhe und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild für einzelne Gebiete die Ausweisung ausschließen oder begrenzen.

Insbesondere im Fall der Gemeinde Niedernhausen und ihren Ortsteilen in den Talagen, die von den Windvorranggebieten und dort möglichen WEA auf den umliegenden Höhenzügen dominiert werden, ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die Bürger massiv und irreparabel. Diese exponierte Lage führt aber zu einem größeren Wirkungsraum, womit die WEA das Landschaftsbild der gesamten Region mit den umliegenden Gemeinden und Städten prägen und nachteilig verändern.

Der Rheingau-Taunus-Kreis führt auf seiner Internet-Seite (Bereich Bürgerservice/ Umwelt) u.a. nachfolgendes aus:

„Der Rheingau-Taunus-Kreis ist durch seine Kulturlandschaft geprägt, die ihren markanten Charakter durch den fließenden Wechsel von Wäldern, Feldern und den Weinbergen am Rhein sowie von Tälern und Erhebungen erhält. Diese Landschaft hat den Kreis zum Ziergarten des Rhein-Main-Gebietes gemacht, in dem jährlich Touristen und Einheimische Erholung finden. Die Kreisverwaltung ist deshalb bemüht, die Natur und Umwelt des Kreisgebietes nachhaltig zu schützen und zu verbessern...“

Dieses Landschaftsbild sehen wir für die Gemeinde Niedernhausen als Teil des Rheingau-Taunus-Kreises mit der Ausweisung der Vorrangflächen jedoch als nachhaltig gefährdet an.